



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Dezember 1993

Nummer 78
Letzte Nummer

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
1102	30. 11. 1993	Bek. d. Ministerpräsidenten Neufassung der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GOLR) und der Rahmenregelungen für den Geschäftsablauf der Kabinettausschüsse	1876
238	16. 12. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Nachweise für Mietwohnungen nach § 7 k des Einkommensteuergesetzes	1882

I.

1102

**Neufassung
der Geschäftsordnung
der Landesregierung
Nordrhein-Westfalen (GOLR)
und der Rahmenregelungen
für den Geschäftsablauf
der Kabinettausschüsse**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30. 11. 1993 -
I A 5 - 11.30

Die Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1982 (MBl. NW. S. 1262), geändert durch Beschluß der Landesregierung vom 20. August 1985, Bekanntmachung vom 27. August 1985 (MBl. NW. S. 1335), und durch Beschluß der Landesregierung vom 29. April 1986, Bekanntmachung vom 18. Mai 1986 (MBl. NW. S. 866), und die Rahmenregelungen für den Geschäftsablauf der Kabinettausschüsse (Anlage zur Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen - GOLR -) vom 20. August 1985, Bekanntmachung vom 27. August 1985 (MBl. NW. S. 1335), sind durch Beschluß der Landesregierung vom 30. November 1993 geändert worden. Die Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GOLR) und die Rahmenregelungen für den Geschäftsablauf der Kabinettausschüsse werden aufgrund des vorgenannten Beschlusses der Landesregierung in der neuen Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 30. November 1993

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

**Geschäftsordnung
der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GOLR)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 30. November 1993**

Die Landesregierung hat gemäß Artikel 54 Abs. 2 der Landesverfassung folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I.

Ministerpräsident

§ 1

(1) Die vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien der Landespolitik (Artikel 55 Abs. 1 der Landesverfassung - LV -) sind für die Mitglieder der Landesregierung verbindlich; sie sind von ihnen in ihrem Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung zu verwirklichen.

(2) Der Ministerpräsident ist aus den Geschäftsbereichen der einzelnen Mitglieder der Landesregierung über alle Maßnahmen und Vorhaben von landespolitischer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten, insbesondere über solche Maßnahmen und Vorhaben, die für die Bestimmung der politischen Richtlinien sowie für die Leitung der Geschäfte der Landesregierung von Bedeutung sein können. Er kann allgemein und im Einzelfall Auskünfte verlangen und die Einheitlichkeit in der Durchführung der politischen Richtlinien sicherstellen. Der Ministerpräsident schlägt im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierung die Ernennung der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre vor. Die Aufstellung der Finanzplanung (§ 28 Abs. 1 LHO) erfolgt auf der Grundlage einer vorausgegangenen laufenden, wechselseitigen und engen Abstimmung der Finanzplanung mit der Regierungsplanung zwischen der Finanzministerin oder dem Finanzminister und dem Ministerpräsidenten.

(3) Hält ein Mitglied der Landesregierung eine Änderung oder Erweiterung seines Geschäftsbereichs für erforderlich, so gibt es dem Ministerpräsidenten hiervon

Kenntnis und erbittet seine Entscheidung. Maßnahmen von allgemeiner politischer Bedeutung auf einem Gebiet, für das der Ministerpräsident noch keine Richtlinien bestimmt hat, bedürfen seiner Zustimmung.

(4) In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Ministerpräsidenten einzuholen.

(5) Frauen im Amt des Ministerpräsidenten führen die Bezeichnung „Ministerpräsidentin“.

§ 2

Der Ministerpräsident wirkt auf die Einheitlichkeit der Geschäftsführung innerhalb der Landesregierung hin; er leitet die Geschäfte entsprechend den Vorschriften des IV. Abschnitts.

§ 3

Der Ministerpräsident bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Staatskanzlei. Sie untersteht seinen Weisungen; sie wird vom Chef der Staatskanzlei geleitet. Der Chef der Staatskanzlei koordiniert die politische und fachliche Arbeit der Landesregierung. Frauen im Amt des Chefs der Staatskanzlei führen die Bezeichnung „Chefin der Staatskanzlei“. Dem Ministerpräsidenten ist die Parlamentarische Staatssekretärin oder der Parlamentarische Staatssekretär für besondere Regierungsaufgaben zugeordnet.

II.

Stellvertretung des Ministerpräsidenten

§ 4

(1) Ist der Ministerpräsident an der Wahrnehmung der Geschäfte allgemein verhindert, so vertritt ihn das gemäß Artikel 52 Abs. 3 Satz 2 LV mit seiner Stellvertretung beauftragte Mitglied der Landesregierung in seinem gesamten Geschäftsbereich.

(2) Erklärt sich der Ministerpräsident nicht für allgemein verhindert, so bestimmt er im einzelnen den Umfang seiner Vertretung.

III.

Ministerinnen, Minister

§ 5

(1) Bei Arbeiten, die den Geschäftsbereich mehrerer Ministerien betreffen, hat das federführende Ministerium die anderen frühzeitig zu beteiligen.

(2) Die Entscheidung über etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern der Landesregierung erfolgt durch Beschluß der Landesregierung.

(3) Meinungsverschiedenheiten sind der Landesregierung erst dann zu unterbreiten, wenn ein persönlicher Verständigungsversuch zwischen den beteiligten Mitgliedern der Landesregierung oder, im Falle ihrer Verhinderung, zwischen ihren Vertreterinnen oder Vertretern ohne Erfolg geblieben ist.

(4) Der Ministerpräsident kann Meinungsverschiedenheiten vor der Beratung im Kabinett zunächst in einer Ministerbesprechung mit den beteiligten Mitgliedern der Landesregierung unter seinem Vorsitz erörtern.

§ 6

Ist ein Mitglied der Landesregierung verhindert, so wird es als Mitglied der Landesregierung durch das von ihm hiermit beauftragte Mitglied der Landesregierung, in seinem Geschäftsbereich durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär, bei deren oder dessen Verhinderung durch die dazu bestimmte Beamtin oder Angestellte oder den dazu bestimmten Beamten oder Angestellten des Ministeriums, vertreten.

§ 7

(1) Die Mitglieder der Landesregierung stellen sicher, daß sie für den Ministerpräsidenten jederzeit erreichbar sind. Bei Abwesenheit von mehr als drei Tagen und bei

Reisen nach Orten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist das Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten herbeizuführen.

(2) Sind bei Reisen nach Orten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Sachgespräche mit Vertreterinnen oder Vertretern der dortigen Regierungen beabsichtigt, ist der Ministerpräsident rechtzeitig vorher zu unterrichten; gleiches gilt für den Empfang von Vertreterinnen oder Vertretern solcher Regierungen.

§ 8

(1) Äußerungen eines Mitglieds der Landesregierung, die in der Öffentlichkeit erfolgen oder für die Öffentlichkeit bestimmt sind, müssen mit den vom Ministerpräsidenten gegebenen Richtlinien der Politik in Einklang stehen. Gleiches gilt für Äußerungen der Parlamentarischen Staatssekretärin oder des Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben.

(2) Die Leitung des Landespresse- und Informationsamtes koordiniert die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung.

IV.

Die Landesregierung

§ 9

(1) Der Landesregierung sind zur Beratung und Beschlußfassung alle Angelegenheiten von allgemein politischer, wirtschaftlicher, sozialer, finanzieller oder kultureller Bedeutung zu unterbreiten,

insbesondere

- alle Entwürfe von Landesgesetzen und sonstigen Vorlagen, die dem Plenum des Landtags zur Beschlußfassung zugeleitet werden,
- alle Entwürfe von Rechtsverordnungen der Landesregierung,
- Entwürfe von Bundesgesetzen und sonstige Vorlagen, soweit sie zur Verabschiedung der Mitwirkung des Bundesrates bedürfen,
- alle sonstigen Angelegenheiten, für welche Grundgesetz, Landesverfassung oder Gesetz dieses vorschreiben,
- Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern der Landesregierung.

(2) Ist ein Ministerium zum Erlaß von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften ermächtigt, so sind die Entwürfe zur Beratung der Landesregierung zu stellen, sofern sie von besonderer politischer oder sonst grundsätzlicher Bedeutung sind.

(3) Der Erlaß von Rechtsverordnungen, die auf landesgesetzlichen Ermächtigungen beruhen und die zu Einnahmeverminderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedarf, wenn sie nicht der Landesregierung zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen sind, der vorherigen Zustimmung der Finanzministerin oder des Finanzministers. Wird hierbei keine Übereinstimmung zwischen den beteiligten Mitgliedern der Landesregierung erzielt, ist die Entscheidung der Landesregierung herbeizuführen. Entsprechendes gilt für die Genehmigung von Rechtsvorschriften anderer Stellen durch ein Ministerium.

§ 10

(1) Die Landesregierung beschließt über Personalvorschläge

- zur Ernennung, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand, zur Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst und zur Versetzung zu einem anderen Dienstherrn von Beamtinnen oder Beamten und Richterinnen oder Richtern des Landes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen B 3, R 3 und höher verliehen ist oder wird, sowie von entsprechenden Beamtinnen oder Beamten ohne Amt,
- zu jeder Übertragung eines Amtes nach § 38 Abs. 1 LBG sowie zur Ablösung aus einem solchen Amt,

3. zur Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten nach § 38 Abs. 1 LBG in den einstweiligen Ruhestand.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Übertragung eines anderen Amtes mit gleichem Grundgehalt und anderer Amtsbezeichnung in den Besoldungsgruppen B 3 oder R 3 und höher sowie für die Übertragung eines Amtes mit gleicher Amtsbezeichnung und gleichem oder höherem Grundgehalt als B 3 und R 3. § 1 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Die Vorschläge sind von dem zuständigen Mitglied der Landesregierung unter Mitteilung der Stellungnahmen des Innenministeriums und des Finanzministeriums vorzulegen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf die Beamtinnen und Beamten des Landesrechnungshofs.

Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die anderen Mitglieder des Landesrechnungshofs werden nach ihrer Wahl durch den Landtag von der Landesregierung ernannt. Die Landesregierung beschließt auch über ihre Entlassung und Versetzung in den Ruhestand (§ 3 Abs. 1 LRHG).

Für die übrigen Beamtinnen und Beamten des Landesrechnungshofs gilt die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung von Beamten des Landesrechnungshofs.

§ 11

(1) Die Landesregierung beschließt über Personalvorschläge

- zur Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten (Übertragung eingruppierungsrelevanter Tätigkeiten), die eine außertarifliche Vergütung oberhalb der Vergütungsgruppe I BAT erhalten oder erhalten sollen,
- zur Weiterbeschäftigung von Angestellten, die eine Vergütung nach Vergütungsgruppe II a BAT oder eine höhere Vergütung erhalten oder erhalten sollen, über das 65. Lebensjahr hinaus,
- zur Einstellung von Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamten als Angestellte mit Vergütung nach Vergütungsgruppe II a BAT oder höherer Vergütung.

(2) Die Vorschläge sind von dem zuständigen Mitglied der Landesregierung unter Mitteilung der Stellungnahmen des Innenministeriums und des Finanzministeriums vorzulegen.

§ 12

(1) Soweit die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, zur Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst und zur Versetzung zu einem anderen Dienstherrn von Beamtinnen oder Beamten und Richterinnen oder Richtern der Besoldungsgruppen A 15 und A 16, B 2 und R 2 und der Besoldungsordnung C auf die obersten Landesbehörden übertragen und von ihnen nicht weiter übertragen worden ist, bedürfen diese Personalmaßnahmen der vorherigen Zustimmung des Innenministeriums und des Finanzministeriums. Wird hierbei zwischen den beteiligten obersten Landesbehörden keine Übereinstimmung erzielt, ist die Entscheidung der Landesregierung herbeizuführen.

Satz 1 gilt nicht,

- für die Berufung von Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsordnung C, soweit sie die jeweils maßgeblichen Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 bis 3 UHG oder § 32 Abs. 1 und 2 FHG bzw. § 18 FHGöD i. V. m. § 32 FHG oder § 27 KunstHG erfüllen,
- für die Versetzung von Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppe A 15 zu anderen Dienstherrn.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Übertragung eines Amtes mit gleicher Amtsbezeichnung und gleichem oder höherem Grundgehalt als A 15 und A 16, B 2 und R 2 und der Besoldungsordnung C.

(3) Absatz 1 findet ebenfalls Anwendung auf die Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen oder Beamten und Richterinnen oder Richtern der Besoldungsgruppen A 13 höherer Dienst bis A 16, der Besoldungsordnungen B, C und R,

- soweit die Beamtinnen oder Beamten und Richterinnen

nen oder Richter das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

- b) soweit Beamtinnen oder Beamte auf Zeit im Hochschulbereich in den Ruhestand versetzt werden sollen.

§ 49 Absatz 2 LBG bleibt unberührt.

(4) Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten (Übertragung eingruppierungsrelevanter Tätigkeiten) der Vergütungsgruppen IIa, Ib, Ia und I BAT und der Abschluß von Privatdienstverträgen mit Bezügen in Angleichung an die Besoldungsordnung C bedürfen der vorherigen Zustimmung des Innenministeriums und des Finanzministeriums. Dies gilt nicht für die Einstellung von Angestellten der Vergütungsgruppe IIa, soweit es sich um Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung im Sinne der Protokollnotiz Nummer 1 handelt, und für Höhergruppierungen von Angestellten in die Vergütungsgruppe Ib im Wege des Bewährungs-, Zeit- bzw. Fallgruppenaufstiegs. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Für die Beamtinnen und Beamten des Landesrechnungshofs gilt die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung von Beamten des Landesrechnungshofs.

§ 13

(1) Ernennungs- und Entlassungsurkunden und Urkunden über den Eintritt in den Ruhestand oder den einstweiligen Ruhestand für

- a) Beamtinnen oder Beamte des Landes, die gemäß § 38 Abs. 1 LBG jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können,
b) Beamtinnen oder Beamte der obersten Landesbehörden der Besoldungsgruppe B 3 und höher

werden von dem Ministerpräsidenten und dem zuständigen Mitglied der Landesregierung vollzogen.

(2) Urkunden für

- a) Beamtinnen oder Beamte der Staatskanzlei,
b) Mitglieder des Landesrechnungshofes

unterzeichnet der Ministerpräsident.

(3) In allen anderen Fällen vollzieht das zuständige Mitglied der Landesregierung die Urkunden, soweit nicht weitere Delegationen vorliegen.

§ 14

(1) Alle Angelegenheiten, die der Landesregierung unterbreitet werden, sind vorher zwischen den beteiligten Ressorts unter Einbeziehung der Staatskanzlei zu beraten, sofern nicht im Einzelfall die Dringlichkeit der Entscheidung eine Ausnahme erfordert. Bei Kabinettsvorlagen ist anzugeben, ob dies geschehen ist.

(2) Die bei der Beratung strittig gebliebenen Punkte sind in der Kabinettsvorlage mit kurzer Begründung der vorgeschlagenen Lösung darzustellen.

(3) Bei Vorlagen an die Landesregierung, deren Durchführung sich finanziell auf öffentliche Haushalte auswirkt, hat das federführende Ministerium die voraussichtlichen Kosten der Durchführung und die zu erwartenden Mehrausgaben oder Mindereinnahmen mitzuteilen, die Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung darzustellen und anzugeben, ob das Finanzministerium und bei finanziellen Belastungen der Kommunen das Innenministerium nach Kenntnis der Vorlagen Widerspruch erhoben haben. Fehlt dieser Hinweis, so sorgt die Staatskanzlei dafür, daß die Stellungnahme nachgeholt wird.

(4) Die Beratung von Vorlagen, die keine oder unzureichende Angaben über die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme enthalten, ist auf Antrag der Finanzministerin oder des Finanzministers zu vertagen, bis die entsprechenden Angaben vorliegen.

§ 15

Vorlagen des Bundesrates sind, bevor sie der Landesregierung zur Beschlußfassung vorgelegt werden, zunächst in einer Besprechung der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre anhand der schriftlichen Gutachten der Fachressorts zu beraten. Die in der Staatssekretärsbespre-

chung gemeinsam erarbeiteten Entscheidungsvorschläge werden in einer Sitzungsniederschrift festgelegt; die Niederschrift wird den Mitgliedern der Landesregierung rechtzeitig vor der Kabinettsitzung übersandt. Im Einzelfall kann bei politisch besonders bedeutsamen Vorlagen eine Abstimmung im Kabinetts vorgeschaltet werden.

§ 16

(1) Die Sitzungen der Landesregierung werden durch den Chef der Staatskanzlei nach näherer Anweisung der oder des Vorsitzenden festgelegt. Er veranlaßt die Einladung zu den Sitzungen unter Beifügung der Tagesordnung.

(2) Die von den Mitgliedern der Landesregierung vorgelegten Entwürfe und Ausführungen sind dem Chef der Staatskanzlei in der gewünschten Zahl von Abdrucken einzureichen; die Staatskanzlei stellt sie unverzüglich allen Mitgliedern der Landesregierung zu.

(3) Die Übersendung der Kabinettsvorlagen hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß für eine sachliche Prüfung vor der Beratung noch ausreichend Zeit bleibt. Zwischen der Zustellung der Vorlage an die Mitglieder der Landesregierung und der Beratung soll eine Woche liegen. Handelt es sich um umfangreiche Gesetzesvorlagen oder um sonstige Angelegenheiten von weittragender Bedeutung und ist die Frist nicht eingehalten, so ist auf Antrag von zwei Mitgliedern der Landesregierung oder deren Vertreterinnen oder Vertretern oder auf Antrag der Finanzministerin oder des Finanzministers, wenn diese oder dieser geltend macht, die Vorlage belaste das Land oder die Gemeinden mit Kosten, die Angelegenheit von der Tagesordnung abzusetzen, es sei denn, daß der Ministerpräsident eine sofortige Beratung für notwendig hält.

§ 17

(1) Die Landesregierung faßt ihre Beschlüsse grundsätzlich in gemeinschaftlicher Sitzung.

(2) Die Sitzungen der Landesregierung finden unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, im Falle seiner Verhinderung unter dem Vorsitz der Stellvertreterin oder des Stellvertreters des Ministerpräsidenten, statt. Ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verhindert, so führt den Vorsitz das von dem Ministerpräsidenten oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter besonders bezeichnete Mitglied der Landesregierung oder mangels solcher Bezeichnung das Mitglied der Landesregierung, das am längsten ununterbrochen der Landesregierung angehört; bei mehreren Mitgliedern der Landesregierung mit gleicher Amtszeit übernimmt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste Mitglied der Landesregierung.

(3) Die Sitzungen der Landesregierung sind vertraulich. Vor allem sind Mitteilungen über Ausführungen einzelner Mitglieder der Landesregierung, über das Stimmverhältnis und über den Inhalt der Niederschrift - abgesehen von Auszügen für den Dienstgebrauch der Ministerien - ohne besondere Ermächtigung des Ministerpräsidenten unzulässig.

§ 18

(1) An den Sitzungen der Landesregierung nehmen außer dem Ministerpräsidenten und den Mitgliedern der Landesregierung regelmäßig der Chef der Staatskanzlei, die Parlamentarische Staatssekretärin oder der Parlamentarische Staatssekretär für besondere Regierungsaufgaben, die Regierungssprecherin oder der Regierungssprecher und die Schriftführerin oder der Schriftführer teil.

(2) Hält ein Mitglied der Landesregierung die Hinzuziehung einer Staatssekretärin oder eines Staatssekretärs oder auch einer Beamtin oder eines Beamten oder einer oder eines Angestellten seines, Ministeriums außer der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär für erwünscht, so hat es dieses der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende. Staatssekretärinnen und Staatssekretäre und weitere Beamtinnen und Beamte und Angestellte nehmen an der Sitzung nur für die Dauer der Verhandlungen über den Punkt teil, zu dem sie hinzugezogen sind.

(3) Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung auf die Mitglieder der Landesregierung beschränken.

§ 19

(1) Jedes Mitglied der Landesregierung kann sich in der Kabinettsitzung durch ein anderes Mitglied der Landesregierung vertreten und durch dieses seine Stimme abgeben lassen. Die Landesregierung ist beschlußfähig, wenn einschließlich der oder des Vorsitzenden wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Landesregierung anwesend ist und die Anwesenden wenigstens die Hälfte sämtlicher Stimmrechte vertreten.

(2) Die Landesregierung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Leitet ein Mitglied der Landesregierung mehrere Geschäftsbereiche, so hat es nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ministerpräsidenten.

(3) Der Wortlaut der Beschlüsse der Landesregierung wird von der oder dem Vorsitzenden grundsätzlich jeweils im Anschluß an die mündliche Beratung eines Gegenstandes festgelegt.

§ 20

(1) Beschließt die Landesregierung über Angelegenheiten, die sich auf den Entwurf des Haushaltsplans und der Finanzplanung oder auf Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsvollzugs beziehen, sind die §§ 28, 29 und 116 LHO zu beachten.

(2) Beschließt die Landesregierung über einen Gesetzes- oder Verordnungsentwurf oder eine andere Maßnahme von finanzieller Bedeutung gegen oder ohne die Stimme der Finanzministerin oder des Finanzministers, so steht ihr oder ihm innerhalb einer Woche ein Widerspruchsrecht zu. Wird Widerspruch erhoben, ist über die Angelegenheit in einer weiteren Sitzung der Landesregierung erneut abzustimmen. Die Durchführung der Angelegenheit, welcher die Finanzministerin oder der Finanzminister widersprochen hat, muß unterbleiben, wenn sie nicht in der neuen Abstimmung in Anwesenheit der Finanzministerin oder des Finanzministers von der Mehrheit der Mitglieder der Landesregierung beschlossen wird und der Ministerpräsident mit der Mehrheit gestimmt hat.

(3) Beschlüsse der Landesregierung, aus denen sich Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes ergeben, ersetzen nicht eine nach der Landesverfassung oder nach der Landeshaushaltsordnung erforderliche Einwilligung der Finanzministerin oder des Finanzministers. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 116 Satz 2 und 3 LHO.

§ 21

§ 20 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn die Innenministerin oder der Innenminister oder die Justizministerin oder der Justizminister gegen einen Gesetz- oder Verordnungsentwurf oder eine Maßnahme der Landesregierung wegen Unvereinbarkeit mit dem geltenden Recht Widerspruch erhebt.

§ 22

(1) Über die Sitzungen der Landesregierung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der Schriftführerin oder dem Schriftführer erstellt, vom Chef der Staatskanzlei unterzeichnet und vom Ministerpräsidenten genehmigt wird. Eine Abschrift der Niederschrift wird den Mitgliedern der Landesregierung umgehend zugesandt.

(2) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die beteiligten Mitglieder der Landesregierung nicht innerhalb von drei Tagen nach ihrer Zustellung Einwendungen gegen den Inhalt oder die Fassung erheben.

(3) Wird fristgerecht widersprochen, ist die Angelegenheit nochmals der Landesregierung zu unterbreiten.

§ 23

(1) Erscheint eine mündliche Erörterung im Kabinett nach der Bedeutung der Angelegenheit nicht erforderlich, so kann ein Kabinettschluß auf schriftlichem Wege (Umlaufverfahren) herbeigeführt werden. Auf Verlangen eines Mitglieds der Landesregierung ist die Angelegenheit zur mündlichen Erörterung ins Kabinett zu bringen. Umlaufbeschlüsse sind in der nächsten ordentlichen Kabinettsitzung bekanntzugeben.

(2) Stellungnahmen in Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht oder dem Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen kann der Ministerpräsident auf Vorschlag des zuständigen Mitglieds der Landesregierung namens der Landesregierung ohne Beschlußfassung des Kabinetts abgeben.

§ 24

(1) Der Geschäftsverkehr zwischen der Landesregierung und dem Landtag ist, soweit es sich um Angelegenheiten des Artikel 55 Abs. 1 LV handelt, dem Ministerpräsidenten vorbehalten; soweit es sich um Angelegenheiten des Artikels 55 Abs. 2 LV handelt, bleibt er grundsätzlich dem jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierung überlassen. In wichtigen Fällen ist dem Ministerpräsidenten eine Abschrift zuzuleiten.

(2) Der Geschäftsverkehr zwischen der Landesregierung und dem Bundespräsidenten, dem Bundeskanzler und dem Bundestag ist dem Ministerpräsidenten vorbehalten. Wird in Ausnahmefällen davon abgesehen, so ist dem Ministerpräsidenten gleichzeitig eine Abschrift zuzuleiten.

§ 25

(1) Der Geschäftsverkehr zwischen der Landesregierung und dem Bundesrat wird von dem Ministerpräsidenten wahrgenommen. Unberührt hiervon bleibt der unmittelbare Geschäftsverkehr der Mitglieder der Landesregierung und der Ministerien mit dem Bundesrat, soweit er sich auf die Ausschubarbeiten und die Europakammer (Artikel 52 Abs. 3 a GG) bezieht.

(2) Der Schriftverkehr mit dem Bundesrat wird über das Ministerium für Bundesangelegenheiten geleitet; Abschrift zum dortigen Verbleib ist jeweils beizufügen.

(3) Das Ministerium für Bundesangelegenheiten ist dafür verantwortlich, daß alle Protokolle, Beschlüsse und sonstige Verhandlungsunterlagen des Bundesrates, der Europakammer und der Ausschüsse des Bundesrates beschleunigt der Staatskanzlei und den Ministerien übermittelt werden.

(4) Das Ministerium für Bundesangelegenheiten stellt sicher, daß die ihm im Rahmen von § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union über den Bundesrat zugeleiteten Unterlagen und Informationen in EG-Angelegenheiten unverzüglich an die fachlich zuständigen Ministerien und - in jeweils einer Ausfertigung - an die Staatskanzlei zur Aufnahme in die Zentrale Dokumentation in EG-Angelegenheiten weitergeleitet werden.

§ 26

Die Mitglieder der Landesregierung und die Ministerien verkehren mit den Mitgliedern der Bundesregierung und den obersten Bundesbehörden unmittelbar, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die in ihrer Bedeutung über den Verantwortungsbereich des einzelnen Mitglieds der Landesregierung hinausgehen. Zur Sicherstellung der Einheitlichkeit von Erklärungen und Maßnahmen sind dabei andere Ministerien, deren Zuständigkeit berührt ist, und in politisch bedeutsamen Fällen die Staatskanzlei zu beteiligen. Entsprechendes gilt für den Verkehr mit den Institutionen der Europäischen Gemeinschaften.

§ 27

(1) Entwürfe von Regierungsvorlagen sollen vor der Verabschiedung durch die Landesregierung den Mitgliedern des Landtags oder seiner Ausschüsse grundsätzlich nicht vorgelegt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Landesregierung.

(2) Entwürfe von Rechtsverordnungen werden den Ausschüssen des Landtags grundsätzlich nicht zur Beratung vorgelegt, es sei denn, daß durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für Verwaltungsvorschriften.

§ 28

(1) Die von der Landesregierung beschlossenen Vorlagen werden vor dem Landtag durch das in der Sache zuständige Mitglied der Landesregierung vertreten; die Vertretung in den Ausschüssen des Landtags kann, wenn

zwingende Gründe vorliegen, auch durch Beauftragte des zuständigen Mitglieds der Landesregierung erfolgen. Die Vertretung hat einheitlich zu erfolgen, auch wenn einzelne Mitglieder der Landesregierung anderer Auffassung sein sollten. Gegen die Auffassung der Landesregierung zu wirken, ist den Mitgliedern der Landesregierung, der Parlamentarischen Staatssekretärin oder dem Parlamentarischen Staatssekretär für besondere Regierungsaufgaben und allen unmittelbar oder mittelbar beteiligten Beamtinnen oder Beamten oder Angestellten untersagt, sofern nicht die Landesregierung im Einzelfall etwas anderes gestattet.

(2) Bevor das Einverständnis zu wesentlichen Änderungen eines Gesetzentwurfs der Landesregierung im Landtag oder seinen Ausschüssen erklärt wird, ist die Landesregierung zu befragen. Ist dieses aus Zeitmangel nicht möglich und doch eine Stellungnahme geboten, so soll wenigstens eine Einigung mit den erreichbaren Mitgliedern der Landesregierung gesucht werden; Einverständniserklärungen zu wesentlichen Änderungen mit Auswirkung auf die Haushaltswirtschaft des Landes bedürfen der Einwilligung der Finanzministerin oder des Finanzministers.

§ 29

§ 28 Abs. 1 gilt entsprechend für die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen im Bundesrat, in der Europakammer und in den Ausschüssen des Bundesrates. Die Vertretung in Organen und Gremien der Europäischen Gemeinschaften richtet sich nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen.

§ 30

Kleine Anfragen werden von der Staatskanzlei den zuständigen Ministerien zur Beantwortung zugeleitet; die Antwort erfolgt schriftlich, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird. Der Ministerpräsident ist von dem Inhalt der Antwort fünf Tage vor Absendung an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags zu unterrichten. Die Absendung darf erst nach Freigabe der Antwort durch die Staatskanzlei erfolgen.

§ 31

(1) Die vom Landtag verabschiedeten Gesetze werden unverzüglich vom Chef der Staatskanzlei der Landesregierung vorgelegt. Die Landesregierung beschließt darüber, ob Bedenken gemäß Artikel 67 LV erhoben werden. Werden Bedenken nicht erhoben, beschließt die Landesregierung die Ausfertigung des Gesetzes und verfügt die Verkündung. Die Gesetze werden zunächst von dem zuständigen Mitglied der Landesregierung und etwa beteiligten Mitgliedern der Landesregierung, dann vom Ministerpräsidenten unterzeichnet und anschließend im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(2) Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften der Landesregierung werden von dem zuständigen Mitglied der Landesregierung und dem Ministerpräsidenten unterzeichnet, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften eines Mitglieds der Landesregierung werden von diesem, soweit jedoch der Geschäftsbereich mehrerer Mitglieder der Landesregierung berührt wird, von den beteiligten Mitgliedern der Landesregierung unterzeichnet.

(3) Unter der Bezeichnung „Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen“ sollen - abgesehen von Fällen besonderer Ermächtigung durch die Landesregierung - nur der Ministerpräsident oder mit ihm das zuständige oder alle Mitglieder der Landesregierung zeichnen.

§ 32

(1) Der Ministerpräsident und die Mitglieder der Landesregierung nehmen als offizielle Vertreterinnen oder Vertreter der Landesregierung in der Regel nur an solchen Veranstaltungen teil, die nach ihrer politischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sonstigen Zielsetzung für das gesamte Land von Bedeutung sind.

(2) Das federführende Mitglied der Landesregierung unterrichtet den Ministerpräsidenten rechtzeitig über die in seinem Zuständigkeitsbereich vorgesehenen größeren Veranstaltungen. Der Ministerpräsident entscheidet, ob er sich an der Veranstaltung beteiligt. Gegebenenfalls be-

traut er ein Mitglied der Landesregierung - in der Regel das federführende Mitglied - mit der Vertretung. Nach Fühlungnahme mit dem zuständigen Mitglied der Landesregierung kann er auch eine Staatssekretärin oder einen Staatssekretär mit der Vertretung beauftragen.

(3) Bei sonstigen Veranstaltungen obliegt die Vertretung der Landesregierung einem teilnehmenden Mitglied der Landesregierung. Nimmt kein Mitglied der Landesregierung teil, so kann das zuständige Mitglied der Landesregierung die Vertretung der Landesregierung seiner ständigen Vertreterin oder seinem ständigen Vertreter, einer oder einem anderen Angehörigen des Ministeriums, der zuständigen Regierungspräsidentin oder dem zuständigen Regierungspräsidenten oder im Einzelfall der Leitung der fachlich und örtlich zuständigen Landesoberbehörde oder Landesmittelbehörde übertragen.

(4) Finanzielle Unterstützungen zur Durchführung von Veranstaltungen werden grundsätzlich nur in Ausnahmefällen und auch nur dann gewährt, wenn es sich um größere Veranstaltungen gemäß 1 handelt.

§ 33

(1) Ergänzend zu den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GOLR) gelten die Bestimmungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO).

(2) Für die Kabinettausschüsse gelten die Rahmenregelungen für den Geschäftsablauf der Kabinettausschüsse der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Anlage zur Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen - GOLR -).

Anlage

Rahmenregelungen für den Geschäftsablauf der Kabinettausschüsse der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

(Anlage zur Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen - GOLR -)

§ 1

Aufgaben, Vorsitz, Geschäftsführung

(1) Aufgabe der Kabinettausschüsse ist es, Entscheidungen des Kabinetts vorzubereiten.

(2) Vorsitzender der Kabinettausschüsse ist der Ministerpräsident. Er bestimmt die Stellvertretung durch ein Mitglied der Landesregierung. Der Vorsitz kann auf ein Mitglied der Landesregierung übertragen werden (Beauftragte Vorsitzende oder Beauftragter Vorsitzender).

(3) Die Geschäfte der Kabinettausschüsse werden von der Staatskanzlei geführt. Der Ministerpräsident kann die Geschäftsführung auf ein Mitglied der Landesregierung übertragen.

§ 2

Mitgliedschaft

Ständige Mitglieder eines Kabinettausschusses sind die Mitglieder der Landesregierung, deren Geschäftsbereich regelmäßig und nicht nur unwesentlich betroffen ist. Andere Mitglieder der Landesregierung werden von Fall zu Fall hinzugezogen, wenn Gegenstände beraten werden, die ihren Geschäftsbereich betreffen. Über die Hinzuziehung von Mitgliedern der Landesregierung, die nicht Mitglied des betreffenden Kabinettausschusses sind, soll nach Möglichkeit bei der Festsetzung der Tagesordnung entschieden werden.

§ 3

Vorbereitung der Sitzungen

Die Sitzungen der Kabinettausschüsse sollen durch interministerielle Besprechungen sachlich vorbereitet werden; in diesen Besprechungen sind die Staatskanzlei und die Ministerien der ständigen Mitglieder des betreffenden Kabinettausschusses und, falls erforderlich, weitere Mini-

sterien vertreten. Soweit interministerielle Arbeitseinheiten bestehen, sollen sie die sachliche Vorbereitung übernehmen; die Staatskanzlei ist zu beteiligen.

§ 4

Einberufung, Tagesordnung

(1) Tagesordnungen sowie Zeit und Ort der Sitzungen der Kabinettausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Chef der Staatskanzlei festgelegt.

(2) Die Staatskanzlei veranlaßt die Übermittlung der Einladungen nebst Tagesordnung an die ständigen Mitglieder und die hinzugezogenen Mitglieder der Landesregierung, die Regierungssprecherin oder den Regierungssprecher sowie andere Personen, die regelmäßig hinzugezogen werden. Mitglieder der Landesregierung, die nicht Mitglieder im Sinne von § 2 sind, erhalten Einladungen und Tagesordnungen nachrichtlich.

§ 5

Vorlagen

(1) Kabinettausschußvorlagen leiten die Mitglieder der Landesregierung dem Chef der Staatskanzlei im Original mit den erforderlichen Abdrucken mindestens eine Woche vor der Beratung zu. Die Staatskanzlei übermittelt die Kabinettausschußvorlagen unverzüglich an die Mitglieder des Kabinettausschusses und die hinzugezogenen Mitglieder der Landesregierung sowie - nachrichtlich - an die übrigen Mitglieder der Landesregierung, die Regierungssprecherin oder den Regierungssprecher und andere Personen, die regelmäßig hinzugezogen werden.

(2) Durch den Ministerpräsidenten oder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden kann die Verteilung von Vorlagen auf Mitglieder der Landesregierung, die Mitglied des Kabinettausschusses sind, beschränkt werden.

(3) Die Anzahl der Abdrucke kann der Chef der Staatskanzlei - generell oder für einzelne Kabinettausschüsse - festlegen.

§ 6

Teilnahme an den Sitzungen

(1) An den Sitzungen der Kabinettausschüsse nehmen die ständigen Mitglieder sowie die hinzugezogenen Mitglieder der Landesregierung, ferner der Chef der Staatskanzlei und die Regierungssprecherin oder der Regierungssprecher, im Verhinderungsfall die Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre, die Vertreterin oder der Vertreter des Chefs der Staatskanzlei und der Regierungssprecherin oder des Regierungssprechers sowie die jeweilige Schriftführerin oder der jeweilige Schriftführer teil. Die Kabinettausschüsse können in Ausnahmefällen andere Personen regelmäßig hinzuziehen.

(2) Jedes Mitglied der Landesregierung hat das Recht, an den Sitzungen der Kabinettausschüsse persönlich teilzunehmen. Der Ministerpräsident kann die Teilnahme auf ständige Mitglieder beschränken. Die oder der Stellvertreterin oder der oder der Beauftragte Vorsitzende kann die Teilnahme auf Mitglieder der Landesregierung beschränken.

(3) Ständige Mitglieder des Kabinettausschusses und hinzugezogene Mitglieder der Landesregierung können sich von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär begleiten lassen. Hält ein ständiges Mitglied des Kabinettausschusses oder ein hinzugezogenes Mitglied der Landesregierung ausnahmsweise die Begleitung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters unterhalb der Staatssekretär-Ebene für erwünscht, ist dies dem Chef der Staatskanzlei unter Benennung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters schriftlich anzuzeigen; über die Zulassung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters zur Sitzung und die Dauer der Teilnahme entscheidet die oder der Vorsitzende.

§ 7

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen der Kabinettausschüsse werden in der Regel Niederschriften in der Form von Kurzprotokollen erstellt; sie unterliegen den gleichen Vertraulichkeitsgrundsätzen wie die Niederschriften über Kabinettsitzungen.

(2) Vor der Versendung der Niederschriften holt die Schriftführerin oder der Schriftführer die Zustimmung der oder des Vorsitzenden sowie des Chefs der Staatskanzlei ein.

(3) Eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten nachrichtlich die Mitglieder der Landesregierung, die nicht Mitglied des betreffenden Kabinettausschusses sind, und die Regierungssprecherin oder der Regierungssprecher. Andere Personen, die regelmäßig hinzugezogen werden, sind auf Wunsch in geeigneter Weise zu unterrichten.

(4) Die Verteilung der Niederschriften kann auf Mitglieder der Landesregierung, die ständige Mitglieder der Kabinettausschüsse sind, beschränkt werden.

(5) Der Finanzministerin oder dem Finanzminister sind alle Vorschläge, Berichte und sonstige Unterlagen der Kabinettausschüsse vor einer Übersendung an das Kabinett zuzuleiten, bei finanziellen Auswirkungen für die Kommunen auch der Innenministerin oder dem Innenminister, um ihr oder ihm Gelegenheit zu geben, darin ihre oder seine abweichende Auffassung, Gegenvorschläge oder Widerspruch vortragen zu können.

**Nachweise
für Mietwohnungen
nach § 7k des Einkommensteuergesetzes**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 16. 12. 1993 -
IV C 2. 1300 - 1946/93

Der RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 30. 3. 1990 (SMBI. NW. 238), geändert durch RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 5. 5. 1992, wird wie folgt geändert:

1. Der erste Satz wird wie folgt geändert:

Nach § 7k Einkommensteuergesetz (EStG) kann der Hersteller/die Herstellerin oder der Erwerber/die Erwerberin (der/die Steuerpflichtige) bei fremdgenutzten Wohnungen, für die nach dem 28. Februar 1989 ein Bauantrag gestellt worden ist und die vor dem 1. Januar 1996 fertiggestellt werden, die Herstellungs- oder Anschaffungskosten erhöht steuerlich absetzen, wenn er/sie die Wohnungen den nach § 25 und § 88a Abs. 1 Buchstabe b) des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) berechtigten Personenkreisen zur Verfügung stellt, die von ihm/ihr erhobene Miete nicht die nach der Verordnung zur Festsetzung von Höchstmieten (HMietVO) vom 30. März 1990 (GV. NW. S. 224), geändert durch Verordnung vom 5. Mai 1992 (GV. NW. S. 170), - SGV. NW. 237 - maßgebliche Höchstmiet überschreitet und für die Wohnungen keine Mittel aus öffentlichen Haushalten unmittelbar oder mittelbar gewährt worden sind.

2. Nummer 1 Buchstabe a), erster Halbsatz, wird wie folgt geändert:

stellt den Mietern/Mieterinnen eine Bescheinigung aus

3. Nummer 1 Buchstabe a), 2. Spiegelstrich, Satz 2, wird wie folgt geändert:

In der Bescheinigung ist die für den Mieter/die Mieterin zulässige Größe der Wohnung nach § 88 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG anzugeben.

4. Nummer 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

weist dem/der Steuerpflichtigen innerhalb von 6 Wochen nach Eingang von dessen/deren Anzeige, daß er/sie für eine Wohnung einen berechtigten Mieter/eine berechnigte Mieterin nach Buchstabe a) nicht gefunden hat, Namen und Adresse eines/einer oder mehrerer solcher Mieter/Mieterinnen nach.

5. Nummer 1 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

stellt dem/der Steuerpflichtigen eine Freistellungsbescheinigung aus (Anlage 2), wenn er/sie keinen Mieter/keine Mieterin nachweisen konnte, oder mit den nachgewiesenen Mietern/Mieterinnen innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Nachweises gemäß Buchstabe b) ein Mietvertrag aus Gründen, die der/die

Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zustande gekommen ist. Die Freistellung ist auf die Dauer der Nutzung durch den Nichtwohnberechtigten/die Nichtwohnberechtigte zu befristen.

6. Nummer 1 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

Die Buchstaben b) und c) finden keine Anwendung auf Wohnungen, für die der Bauantrag nach dem 31. Dezember 1992 gestellt worden ist und die von dem/der Steuerpflichtigen hergestellt worden sind oder die von dem/der Steuerpflichtigen aufgrund eines nach dem 31. Dezember 1992 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind.

7. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Der/die Steuerpflichtige hat der zulässigen Stelle

a) für das Jahr der Freistellung oder bei einem Wechsel des Mieters/der Mieterin durch Vorlage einer Bescheinigung nach Nummer 1,

b) jährlich die Einhaltung der Höchstmieten nach § 1 HMietVO durch Vorlage eines Antrages (Anlage 3), der von den Mietern/Mieterinnen mitgezeichnet worden ist, nachzuweisen.

8. Nummer 2 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

Bei Wohnungen im Sinne des letzten Absatzes der Nummer 1 hat der/die Steuerpflichtige zu bestätigen, daß der Mieter/die Mieterin im Jahr der Fertigstellung oder bei einem Mieterwechsel im Jahr des Einzugs zu ihm/ihr oder seiner/ihrer Firma in einem Dienstverhältnis gestanden hat.

9. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird zwischen den Worten „dem“ und „Steuerpflichtigen“ das Wort „der/“ (mit Schrägstrich) zugefügt.

In Absatz 2, Satz 2, wird zwischen den Worten „der“ und „Steuerpflichtige“ das Wort „die/“ (mit Schrägstrich) zugefügt.

10. In Anlage 3 wird als letzter Absatz vor der Unterschriftszeile eingefügt:

Der Mieter/die Mieterin hat zu mir/meiner Firma

.....
im Jahr (Jahr der Fertigstellung oder bei Mieterwechsel im Jahr des Einzugs) in einem Dienstverhältnis gestanden.)*

11. In Anlage 4 wird als letzter Absatz vor der Unterschriftszeile eingefügt:

Laut Bestätigung des/der Verfügungsberechtigten im Antrag vom haben die Mieter der o.g. Wohnungen zum Zeitpunkt der Herstellung/(bei Mieterwechsel) zum Zeitpunkt des Einzugs in einem Dienstverhältnis zu ihm/ihr gestanden.)*

- MBI. NW. 1993 S. 1882.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzuweichen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569